



HBV-Info

vom 08. Januar 2019, 2. Kalenderwoche

*Aktuelle agrar- und verbandspolitische Nachrichten
für Vorsitzende und Geschäftsführer der Kreis- und Regionalbauernverbände*

Änderungen im Straßenverkehr

Am 1. Januar 2019 sind Änderungen beim Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und beim Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) in Kraft getreten, für die sich der Deutsche Bauernverband zusammen mit dem Bundesverband Lohnunternehmen (BLU) und dem Bundesverband der Maschinenringe (BMR) erfolgreich eingesetzt hat. Danach sind sowohl entgeltliche als auch unentgeltliche Beförderungen von land- oder forstwirtschaftlichen (lof)-Erzeugnissen und lof Bedarfsgütern mit lof-Fahrzeugen bis 40 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (bbH) rechtssicher möglich, ohne dass eine Maut anfällt oder eine Erlaubnispflicht nach GüKG besteht. Etwaige Kontrollen konzentrieren sich auf augenscheinliche Fakten und bedeuten damit eine erhebliche Vereinfachung. Über 40 km/h bbH sind land- und forstwirtschaftliche Transporte von der Mautpflicht bzw. von der GüKG-Erlaubnispflicht befreit, soweit sie für eigene Zwecke im Rahmen der Nachbarschaftshilfe und im Rahmen von Maschinenringen erfolgen.

Agrardieselvergütung für das Verbrauchsjahr 2018:

Antragsvordrucke müssen selbst ausgedruckt werden

In Bezug auf unser Rundschreiben Nr. 23/2018 vom 22. März weisen wir erneut darauf hin, dass ab dem Entlastungsjahr/Wirtschaftsjahr 2018 seitens der Zollverwaltung keine Antragsformulare in Papierform bereitgestellt werden.

Die Vordrucke 1140 (Vollständiger Antrag) und 1142 (Vereinfachter Antrag) stehen unter www.zoll.de als Pdf-Version zum Selbstaussdruck zur Verfügung. Auf dieser Internetadresse finden Sie unter dem Suchbegriff Antragsverfahren (Agrardieselvergütung) umfassende Hinweise zum Antragsverfahren. Des Weiteren sind dort alle Formulare/Vordrucke zum Download hinterlegt.

Wegen der schnelleren Bearbeitung empfiehlt sich die Antragstellung im Online-Verfahren (Online-Formulare: 1140_elektronisch und 1142_elektronisch, Kurzantrag). Bei diesem Verfahren muss nur noch der unterschriebene komprimierte Antrag an das für Hessen zuständige Hauptzollamt in Dresden, Standort Löbau, Postfach 1465, 02704 Löbau, geschickt werden.

Die Abgabefrist endet am 30. September 2019.

Registrierungspflicht laut Verpackungsgesetz gilt nicht für Transportverpackungen

Seit 1. Januar 2019 ist das Verpackungsgesetz, das die bis dahin geltende Verpackungsverordnung abgelöst hat, in Kraft, im Gegensatz zur alten Regelung müssen sich Betriebe, die verpackte Waren in Verkehr bringen (in erster Linie Direktvermarkter) bei der neu eingerichteten „Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister“ unter www.verpackungsregister.org registrieren. Diese Registrierung muss unabhängig von der Betriebsgröße und der vermarkteten Menge erfolgen. Hintergrund dieser Vorschrift ist, dass derjenige, der Verpackungen in Umlauf bringt, auch dafür sorgen muss, dass diese vorschriftsmäßig entsorgt bzw. wiederverwendet werden.

Systempflichtig sind per Definition mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach ihrem Gebrauch typischerweise beim Endverbraucher als Abfall anfallen (Flaschen, Gläser, Beutel, Schachteln, Verschlüsse usw.). Eine besondere Regelung gilt für so genannte Serviceverpackungen. Damit sind Materialien gemeint, die die Übergabe von Waren an den Endverbraucher unterstützen, zum Beispiel Tragetaschen, Hemdchentüten, Einwickelpapier und Ähnliches. Bei diesen Materialien besteht die Möglichkeit, diese bereits vorlizensiert zu beziehen. In einem solchen Fall ist vom Vorlieferanten oder Produzenten ein entsprechender Nachweis zu erbringen und dies dem Betrieb zu bestätigen. Der Vorlieferant ist dann selber verpflichtet, die entsprechenden Nachweise der Zentralen Registrierungsstelle zu melden.

Ausgenommen von der Registrierungspflicht sind sogenannte Transportverpackungen, dazu gehören beispielsweise auch Silofolien und Silonetze.

Weitere Hinweise zur Registrierungspflicht finden Sie im HBV-Rundschreiben Nr. 100/2018 vom 5. November.

HBV-RS	Datum	Thema
1-2019	07.01.18	Stärkemeldung, Jubiläumsgeburtstagsliste 2019

Termin: 14. Januar 2019 Eröffnung Landwirtschaftliche Woche Nordhessen in Baunatal